

Allgemeine Lieferbedingungen der Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft mbH

Stand: August 2020

1. Anwendungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Lieferbedingungen (im Folgenden „ALB“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die die Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft mbH (im Folgenden „Auftraggeber“) von Lieferanten, Großhändlern, Spediteuren und anderen Dienstleistern (im Folgenden „Auftragnehmer“) bezieht.

1.2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftraggeber hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese ALB gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos annimmt.

2. Vertragsschluss

2.1. Bestellungen und Aufträge des Auftraggebers sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt wurden. Mündliche Nebenabreden oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber.

2.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung des Auftraggebers innerhalb von fünf Werktagen schriftlich zu bestätigen oder durch Lieferung der Ware anzunehmen. Ein verspätetes Annehmen gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Auftraggeber.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise und beinhalten sämtliche Nebenkosten, wie Verpackung, Fracht, Versicherung, Zoll, und etwaige sonstige Abgaben, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

3.2. Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, durch den Auftraggeber innerhalb von 21 Tagen abzüglich 3% Skonto, oder 40 Tagen netto nach Rechnungserhalt und vollständiger und mängelfreier Lieferung bzw. Leistung. Bei vorzeitiger Lieferung beginnt die Zahlungsfrist erst am vereinbarten Liefertermin.

3.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, gesetzliche Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

4. Lieferzeit und Lieferverzug

4.1. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der vom Auftraggeber angegebenen Lieferadresse.

4.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die die rechtzeitige Lieferung unmöglich machen oder gefährden.

4.3. Im Falle des Lieferverzugs stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Lieferwerts pro begonnener Woche des Verzugs, jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwerts, zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

5. Gefahrenübergang und Lieferung

5.1. Die Lieferung erfolgt „frei Haus“ (DDP, Incoterms 2020) an die vom Auftraggeber angegebene Lieferadresse. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bis zur Ablieferung an die angegebene Lieferadresse.

5.2. Teillieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

6. Mängelhaftung und Gewährleistung

6.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferten Waren den vertraglich vereinbarten Spezifikationen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen sowie frei von Sach- und Rechtsmängeln sind.

6.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen ab Lieferung oder, im Falle versteckter Mängel, ab Entdeckung erhoben werden.

6.3. Im Falle von Mängeln stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Alle durch eine Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung anfallenden Kosten trägt der Auftragnehmer.

7. Produkthaftung und Versicherung

7.1. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, sofern die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt.

7.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Millionen Euro pro Schadensfall zu unterhalten. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

8. Schutzrechte Dritter

8.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte der Auftraggeber aufgrund einer solchen Verletzung von einem Dritten in Anspruch genommen werden, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

9.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Innsbruck, Österreich. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

9.2. Es gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ALB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

10.2. Änderungen und Ergänzungen dieser ALB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.